



Anforderungsprofil professioneller Mandatsträger VSAV

Einleitung

Die VSAV hat ein Anforderungsprofil für den Berufsstand des haupt- und nebenamtlichen professionellen Mandatsträgers ausgearbeitet.

Die zu erwartende Gesetzesrevision (ZGB)¹ wird nebst materiellen Neuerungen auch terminologische Änderungen enthalten. Die Person, die aus beruflichen Gründen vormundschafts- oder kindesrechtliche Mandate führt, wird als (professioneller) „Mandatsträger“ bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde schon für dieses Anforderungsprofil übernommen.

Unser Anforderungsprofil enthält keine Angaben oder Richtlinien für eine nichtberufliche Mandatsführung, weil für diese – meist auf freiwilliger Basis geleistete – Arbeit nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt werden können, selbst wenn dafür die gleichen gesetzlichen Grundlagen gelten.

Ferner wird das Dreiecksverhältnis Vormundschaftsbehörde-Mandatsträger-Klient nicht näher ausgeführt. Ebenfalls nicht speziell behandelt wurden die institutionellen Rahmenbedingungen für eine optimale Mandatsführung wie administrative und infrastrukturelle Unterstützung, Fallzahlen und Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle.

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird anstelle einer geschlechtsneutralen Schreibweise in der Regel die männliche Form verwendet, die jedoch für beide Geschlechter gelten soll.

1. Generelle Rahmenbedingungen

1.1. Ausgewählte gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Mandatsträger

Das Amt und die Aufgaben der Mandatsträger wird grundlegend im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Daneben sind weitere Bestimmungen aus dem OR und dem SchKG für die Arbeit bedeutsam. Die im Anhang aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bilden die hauptsächliche Basis der Anforderungen und der Aufgabenstellung eines Mandatsträgers, welcher gestützt auf Art. 307ff ZGB oder Art. 369ff ZGB in eine amtsgebundene Massnahme eingesetzt wurde.

Auf kantonaler Ebene finden sich zudem weitere Bestimmungen für die Ausübung des Mandates, insbesondere für das Berichts- und Rechnungswesen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB (EG ZGB) und weiteren kantonalen Ausführungsbestimmungen.

¹ Dokumentation auf der Internetseite: <http://www.ofj.admin.ch/themen/vormund/ve-com-f.htm>

1.2 Adressaten vormundschaftlicher Massnahmen

Die Klientschaft von Mandatsträgern setzt sich aus zwei Hauptgruppen zusammen: Kinder/Jugendliche und Erwachsene, für welche Schutzmassnahmen angeordnet werden, sowie deren unmittelbare Angehörige.

Im Kinderschutz werden die Interessen der betroffenen Kinder für eine möglichst optimale Betreuung durch die Mandatsträger wahrgenommen. Sie beraten, begleiten und stützen einerseits Eltern, welche Unterstützung und Kontrolle bei der Erziehung der Kinder benötigen, andererseits begleiten und vertreten sie Kinder und Jugendliche auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Im Erwachsenenschutz sind die betroffenen Personen nicht in der Lage, aus eigener Kraft ihre rechtlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten zu besorgen. Sie bedürfen des Schutzes und der Betreuung. Somit sind die Adressaten vormundschaftlicher Mandate Personen, welche gestützt auf einen Schwächezustand und ein ausgewiesenes Schutzbedürfnis eine rechtlich angeordnete Vertretung und Begleitung benötigen. Es sind dies insbesondere Menschen in akuten oder fortgesetzten Belastungssituationen mit psychischen Krankheiten, geistiger Behinderung, Demenz, Suchterkrankung, Verhaltensauffälligkeiten etc.

1.3 Generelle Umschreibung der Stellung der Mandatsträger

Die Mandatsträger sind in ihrer Berufsausübung – unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen - unabhängig und verfügen über eine autonome Handlungskompetenz bezogen auf das konkrete Mandat. Sie erbringen ihre Leistungen auf Grund ihrer persönlichen, fachlich-methodischen und rechtlichen Qualifikation unmittelbar, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig individuell auf die einzelne betreute Person bezogen. Basis der Zusammenarbeit ist ein Vertrauensverhältnis, welches zur betreuten Person aufgebaut werden muss.

Der Mandatsträger muss die höchstpersönlichen Rechte des Klienten achten und respektieren, die Grundrechte wahren und schützen und möglichst das Selbstbestimmungsrecht seines Klienten bei seiner Tätigkeit wahren. Dabei ist auf die legitimen Bedürfnisse Dritter Rücksicht zu nehmen.

Auch wenn der Mandatsträger von der öffentlichen Hand angestellt ist, hat er sein Mandat so weit wie möglich im Interesse seines Klienten und unabhängig von Staatsinteressen zu führen. Es sind die gesetzlichen Grundlagen (vgl. die einschlägigen Artikel des ZGB im Anhang und in weiteren Erlassen), die Art seines Mandates und der darin konkretisierte Auftrag, die ihn zum Handeln ermächtigen und den Rahmen abstecken. Dabei wahrt er die objektivierten besonderen Bedürfnisse des Klienten, manchmal auch gegen dessen subjektiv erklärten Willen. Ziel der Betreuung ist ein möglichst grosser Schutz der betreuten Person. Im Mittelpunkt der Betreuung steht immer das Wohl des Klienten, welches auch gegen anders lautende Interessen vertreten werden muss. Dies erfordert insbesondere im Kinderschutz ein engagiertes Einsteigen für die Bedürfnisse der betreuten Kinder und Jugendlichen gegenüber allfälligen Interessen Dritter. Zwangsläufig befindet sich ein vormundschaftlicher Mandatsträger häufig in einem Spannungsfeld zwischen Respektierung des persönlichen Wil-

lens der betreuten Person und deren objektiven Interessenwahrung, dem er nur durch eine permanente Rechtsgüterabwägung Rechnung tragen kann.

Die Mandatsführung enthält im Weiteren eine professionelle Dossierführung. Es sind Akten, Berichten und Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung zu erstellen.

2. Aufgabenprofil

Die Aufgabenstellung ergibt sich primär aus den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 307ff und Art 369ff ZGB. Dabei stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

2.1 Persönliche Betreuung

Ziel: Sicherstellung einer personen- und situationsadäquaten Lebensführung unter Berücksichtigung von Leistungen durch Drittpersonen, beispielsweise

- Sicherstellung eines angemessenen persönlichen Kontakts zum Klienten,
- Sicherstellung der Grundbedürfnisse und des lebensnotwendigen persönlichen Lebensunterhaltes,
- Aufbau oder Entwicklung eines Netzes von psychosozialer-medizinischer Betreuung,
- Beratung, Vermittlung, Begleitung und/oder Bestimmung des Aufenthaltes, Sicherstellung der Wohnbegleitung oder Unterbringung in einer stationären Einrichtung,
- Begleitung und Beratung bei der persönlichen Entwicklung, sowie der gesellschaftlichen und der sozialen Integration.

2.2. Vertretung

Ziel: Wahrung der Vertretungsansprüche in allen rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten, beispielsweise

- Prüfen und Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Unterhalt, Wahrung gesetzlicher, insbesondere finanzieller Ansprüche, Versicherung etc.),
- Verteidigen und durchsetzen von Ansprüchen gegenüber Staat und Dritten,
- Abschluss von Verträgen,
- Wahrnehmung aller Vertretungen in rechtlichen Angelegenheiten und Verfahren, (Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren),
- Schutz vor unberechtigten Forderungen,
- Einbezug der betroffenen Personen in möglichst alle Angelegenheiten (persönliche Verfahrensgarantien).

2.3. Verwaltung

Ziel: Sicherstellung einer Vermögensverwaltung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen über die Mündelsicherheit, beispielsweise

- Einkommens- und Vermögensverwaltung,
- Schuldenbewirtschaftung und -sanierung,
- Buchhaltung,
- Garantie des Versicherungsschutzes,
- Inventarisierung/Berichterstattung

2.4. Management/Führung

Ziel: Effektive und effiziente Mandatsführung, beispielsweise

- Case-Management und Organisation der Mandatsführung
- Delegation von Aufgaben zum Wohl des Klienten
- Aufbau und Management eines adäquaten Helfernetzes (Drittaufträge, Überwachung von Institutionen etc.)
- Mitarbeiterführung bezüglich der Sachbearbeitung

3. Anforderungen/Kompetenzen und Qualitätssicherung

Grundsätzlich sind die Eignungsvoraussetzungen aus dem Gesetz (Art. 379 ff ZGB) zu berücksichtigen. Für die Tätigkeit als Mandatsträger ist insbesondere die Schlüsselqualifikation der kompetenten Gestaltung komplexer Beratungs- und Unterstützungsprozesse nötig. Im Speziellen sind folgende spezifischen fachlichen und persönlichen Kompetenzen für die Mandatsführung notwendig:

3.1 Fachliche und methodische Kompetenzen

- Die Kompetenz, mit Hilfe berufsspezifischer Modelle und Methoden Probleme zu analysieren, Informationen sinnvoll einzuordnen, sich die notwendigen Ergänzungen zu beschaffen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen Lösungsansätze zu entwickeln,
- die Fähigkeit, Zusammenhänge aus systemischer Sicht wahr zu nehmen und adäquate Strategien zu erarbeiten,
- die Realisierung von geplanten wie spontanen zielgerichteten Interventionen und die Beobachtung und Bewertung deren Wirkungen,

- die Fähigkeit, bei Gefährdung adäquat zu handeln, Krisensituationen zu analysieren, Lösungsstrategien zu entwickeln und auch gegen einen allfälligen Widerstand durchzusetzen,
- ein breites Spektrum von Methoden, um Klienten, spezifische Zielgruppen und Organisationen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
- ein reflektierter Umgang mit Macht,
- medizinische, psychiatrische, psychologische und sozialpädagogische Kenntnisse zur Sicherung der persönlichen Betreuung und Gesundheitspflege,
- Kompetenz, in der Zusammenarbeit die Zuständigkeitsgrenzen zu erkennen und mit Vertretern anderer Disziplinen und Behörden zu kooperieren,
- Kenntnis und Einsatz des Ressourcennetzwerks der Partnerorganisationen im Sozialbereich,
- Sach- und situationsgerechter Einsatz von relevanten Kontakten, Mitteln und Rechtskenntnissen,
- Wirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse zur Sicherung der administrativen Organisation und der Vermögenssorge,
- Planungs- und Kommunikationskompetenzen.

3.2 Sozial- und Selbstkompetenz

- Menschenkenntnisse, Lebens- und Berufserfahrung,
- Fähigkeit, die berufliche Helferrolle in der konkreten Mandatsführung zu definieren und gegenüber der Klientschaft und Dritten klar aufzuzeigen und zu vertreten,
- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik,
- hohe Bereitschaft, andere Werthaltungen und Verhaltensweisen zu akzeptieren; insbesondere sind Vertretungen auch gegen die eigene Werthaltung zu praktizieren,
- Empathie,
- Kompetenz in verbaler und nonverbaler Kommunikation und Interaktion mit Personen und Akteuren aus verschiedenen Sozialkontexten.

3.3 Qualitätssicherung

Folgende Voraussetzungen, welche zu einer Sicherung und Entwicklung der Qualität in der beruflichen Betreuungsarbeit führen, sind durch die professionellen Mandatsträger zu beachten:

- Entwicklung und Anwendung von Standards in der beruflichen Betreuungsarbeit und Verpflichtung zur professionellen Arbeitsweise,

- Erstellen von individuellen Hilfsplänen mit Zielvereinbarungen oder Zielformulierungen und periodischer Evaluation im Rahmen der Rechenschaftslegung,
- Lückenlose und rechtlich einwandfreie Dokumentation unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Klienten,
- Regelmässiger fachlicher Austausch mit Berufskollegen, Supervision und Fallbesprechungen
- Verpflichtung zur individuellen Fort- und Weiterbildung,
- Adäquate Regelung der Stellvertretung.

3.4 Berufliche Anforderungen

Professionelle Mandatsträger stehen einerseits unter der persönlichen Haftung gemäss ZGB, andererseits sind sie arbeitsvertraglich zu sorgfältigem Handeln verpflichtet. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können und über die oben ausgeführten Kompetenzen zu verfügen, sind folgende Ausbildungsvoraussetzungen notwendig:

- Abschluss einer Grundausbildung auf tertiärer Stufe (HFS, FH, Universität) in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Sozialpsychologie, Pädagogik und/oder Abschluss einer Nachdiplomkurses für vormundschaftliche Mandatsführung.
- Grundkenntnisse in Administration und Buchhaltung
- Spezifische Weiterbildungen in Themenbereichen wie Methodik, Case-Management, Psychologie/Medizin, Buchhaltung, Konfliktmanagement, Mediation und Recht.
- Kenntnisse einer zweiten Landessprache

Anhang: Auswahl von Gesetzesbestimmungen aus dem ZGB

(ausführliche Rechtsquellen vgl. Homepage des VSAV unter <http://www.vsav-astu.ch/de/dokumentation/hilfen.html>)

Art. 367 ZGB

3 Für den Beistand gelten, soweit keine besonderen Vorschriften aufgestellt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vormund.

Art. 379 ZGB

1 Als Vormund hat die Vormundschaftsbehörde eine mündige Person zu wählen, die zu diesem Amte geeignet erscheint.

Art. 397 ZGB

1 Für das Verfahren gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Bevormundung

Art. 405 ZGB

1 Ist der Bevormundete unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen. 2 Zu diesem Zwecke stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

Art. 406 ZGB

1 Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten.

Art. 407 ZGB

Der Vormund vertritt den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

Art. 409 ZGB

1 Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt, so hat ihn der Vormund bei wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, vor der Entscheidung um seine Ansicht zu befragen.

2 Die Zustimmung des Bevormundeten befreit den Vormund nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Art. 413 ZGB

1 Der Vormund hat das Vermögen des Bevormundeten sorgfältig zu verwalten.

Art. 418 ZGB

Wird dem Beistand die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit übertragen, so hat er die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde genau zu beobachten.

Art. 419 ZGB

1 Wird dem Beistand die Verwaltung oder Überwachung eines Vermögens übertragen, so hat er sich auf die Verwaltung und die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens zu beschränken.

2 Verfügungen, die darüber hinausgehen, darf er nur auf Grund besonderer Ermächtigung vornehmen, die ihm der Vertretene selbst oder, wenn dieser hiezu nicht fähig ist, die Vormundschaftsbehörde erteilt.

Bern, im August 2005